Maßnahme:	KAB20 – Cluster 1
Objekt	Tramhaltestellen: Heideckstraße, Stadtwerke München, Hanauer Str. und Wintrichring
Leistungsbild	Objektplanung Verkehrsanlagen, §47 HOAI
Bietername	

Leistungsverzeichnis

01	Honorarzone und Honorarsatz	Vom Bieter einzutragen
01.01	Folgende Honorarzone(n) gemäß §§ 5, 48 HOAI werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:	
	Für Verkehrsanlage(n) nach §1.1.1:	
	Für Verkehrsanlage(n) nach §1.1.2:	
	Für Verkehrsanlage(n) nach §1.1.3:	
	Für Verkehrsanlage(n) nach §1.1.4:	
01.02	Basis für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 48 HOAI, zuzüglich des nachfolgenden Prozentsatzes der Differenz zum oberen Honorarsatz der Honorartafel:	
	Für Verkehrsanlage(n) nach §1.1.1:	%
	Für Verkehrsanlage(n) nach §1.1.2:	 %
	Für Verkehrsanlage(n) nach §1.1.3:	%
	Für Verkehrsanlage(n) nach §1.1.4:	%
02	Vorläufig anrechenbare Kosten	Vom Bieter einzutragen
02.01	Die vorläufig anrechenbaren Kosten betragen (ohne Umsatzsteuer)	
	Für Verkehrsanlage(n) nach §1.1.1: 465.000,00 €,	
	Für Verkehrsanlage(n) nach §1.1.2: 210.000,00 €,	
	Für Verkehrsanlage(n) nach §1.1.3: 480.000,00 €,	
	Für Verkehrsanlage(n) nach §1.1.4: 450.000,00 €,	
02.02	Für die planerische Berücksichtigung mitzuverarbeitender Bausub stanz werden die anrechenbaren Kosten im Sinne von § 2 Abs. 7 und 4 §4 Abs. 3 HOAI pauschal um den neben stehenden Prozentsatz erhöht:	
	Für Verkehrsanlage(n) nach §1.1.1:	 %
	Für Verkehrsanlage(n) nach §1.1.2:	 %
		 %

	Für Verkehrsanlage(n) nach §1.1.4:	%
03	Grundleistungen	Vom Bieter einzutragen
03.01 03.01.01	Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfassen die nachfolgenden Grundleistungen gemäß Anlage 13 zu § 47 HOAI: Grundlagenermittlung - Leistungsphase 1 alle Grundleistungen der Leistungsphase die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:	
03.01.02	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:	
03.02	Vorplanung - Leistungsphase 2	
03.02.01	alle Grundleistungen der Leistungsphase die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:	
03.02.02	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Für notwendige Bauvoranfragen wird wegen ihres Zusammenhangs mit der LPH 2 ein besonderes Honorar nicht geschuldet.	
03.03	Entwurfsplanung - Leistungsphase 3	
03.03.01	 □ alle Grundleistungen der Leistungsphase die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: c) Fachspezifische Berechnungen d) Ermitteln der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans h) Überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken i) Ermitteln der Schallimmisionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten f) Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden l) Nachweis der Lichtraumprofile 	
03.03.02	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können und auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann. Die Unterlagen sind dabei unter anderem in folgender Art zu übergeben:	

Querschnitte von Bestand und Planung M 1:100 mit Darstellung der bestehenden Sparten und bekannter geplanter Sparten, Baumbestand und geplanter Bäume.

- Längsschnitte, Maßstab nach Abstimmung
- Ggf. Detailskizzen zur Verdeutlichung der Planungsidee

Der Gleiskörper ist bei der Entwicklung der Querschnitts- und Höhenplanung des Straßenraums vom AN zu berücksichtigen. Die Straßenplanung hat sich an der Gleisplanung zu orientieren. Gegebenenfalls sind hierzu Abstimmungen und Iterationsschritte notwendig und einzukalkulieren. Trassierung und Darstellung des Gleiskörpers sowie Fahrleitung werden durch den AN in die Planunterlagen übernommen und farbig entsprechend der Darstellung des übrigen Straßenraums mit Schraffuren angelegt. Die Pläne des AN stellen das Gesamtprojekt dar. Auch nicht durch den AN durchgeführte Planungen, insbesondere der Gleisbau, sind entsprechend der Vorgaben der LHM bzw. SWM darzustellen.

Genehmigungsplanung - Leistungsphase 4 03.04.01 alle Grundleistungen der Leistungsphase die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: 03.04.02 Die Leistungen sind so zu erbringen, dass der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat. 03.05 Ausführungsplanung - Leistungsphase 5 03.05.01 alle Grundleistungen der Leistungsphase \boxtimes die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: 03.05.02 Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe ausführungsreif durchgeplant Ausführungsplanung und dargestellt ist; die Kostenobergrenze gemäß § 2.3 nachweislich einhält; die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DINgerecht und so vollständig erfüllt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung von allgemeinen technischen Vertragsbedingungen, insbesondere VOB/C, aufgestellt werden können und die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

03.06	Vorb	ereitung der Vergabe - Leistungsphase 6
03.06.01		alle Grundleistungen der Leistungsphase
		die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:
03.06.02		Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die zur Realisierung der ausführungsreifen Planungen erforderlichen Mengen nachvollzieh-bar, richtig und genau ermittelt sind; die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind und die Kosten, auf der Grundlage der bepreisten Leistungsbeschrei-bungen vollständig und angemessen ermittelt wurden.
03.07	Mitw	rirkung bei der Vergabe - Leistungsphase 7
03.07.01		alle Grundleistungen der Leistungsphase die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:
03.07.02		Mit Übergabe der endgültigen (versandfertigen) Fassung der Leistungsbeschreibung als PDF-Datei übergibt der
		Auftragnehmer dem Auftraggeber, nach Maßgabe der Allgemeinen Richtlinien für die Er-stellung von Leistungsbeschreibungen, auch die zugehörige bepreiste GAEB-Datei der Leistungsbeschreibung in der Datenart DA 82
03.07.03		Nach Angebotseingang ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse mit der bepreisten Leistungs-beschreibung vorzulegen; das Ergebnis des
		Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.
03.07.04		Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die Prüfung und Wertung der Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen werden kann.
03.08	Obei	rbauleitung - Leistungsphase 8
03.08.01		alle Grundleistungen der Leistungsphase
		die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:
03.08.02		Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten.
		☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Baustelle vom Beginn der Arbeiten an bis zur Fertigstellung des
		Bauwerkes / der baulichen Anlage ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden bereitgestellt.
03.08.03		Der Auftragnehmer hat ausreichende Kontrollen
		vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit

und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

Der Auftragnehmer hat seine Überwachungstätigkeit so auszuüben, dass die Leistungen von den ausführenden Unternehmen mangelfrei vertragsgerecht ausgeführt werden.

Insbesondere sind schadensgeneigte Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.

Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Unternehmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft

03.08.04

Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu kontrollieren und wenn prüffähig, fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurückzugeben.

Die festgestellten Rechnungen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig vorzulegen, dass er die Auszahlung innerhalb der vertraglichen Zahlungsfristen bewirken kann.

Feststellung Rechnungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen, wie Mengenberechnungen, Abrechnungs-zeichnungen und sonstiae begründende Unterlagen unverzüalich und vollständig zu prüfen. Der Auftragnehmer hat die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen.

03.08.05

Die fachtechnische und rechnerische Prüfung der Rechnungen, Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen ist auf den geprüften Dokumenten mittels Freigabestempel, unter Angabe von Eingangsdatum, Ort, Prüfdatum und Büroadresse zu bescheinigen und zu unterzeichnen. Auf Rechnungen ist der festgestellte Betrag mit zwei Nachkommastellen anzugeben.

Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungs-gehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung

- für die Richtigkeit von Maßen, Mengen, Einzelansätzen in Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen, Mengenberechnungen, Stundenlohnzetteln, Lieferscheinen und dergleichen.
- für die rechnerische Richtigkeit und dass der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben richtig sind (unberücksichtigt davon bleiben Pfändungen, Abtretungen und sonstige Einbehalte, z.B. Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche).
- für die Richtigkeit der den Unternehmerforderungen zugrunde-liegenden Ansätze nach den Vertrags- und Berechnungs-unterlagen, z.B. Bauverträge, Nachträge dazu, Auftragsschreiben, Tarife, gesetzliche Bestimmungen, bestätigte Aufmaß- und Lieferbescheinigungen, anerkannte Regiestunden.

		 dafür, dass die in den begründenden Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden Angaben richtig sind. dafür, dass nach den geltenden Vorschriften und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist. dafür, dass die Lieferung oder Leistung sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich der Art ihrer Ausführung geboten war. dafür, dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist, d.h. dass die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang wie berechnet, vertrags-gemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind.
03.08.06		Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Übertragung der Leistungen schriftlich zu benennen; er ist berechtigt, die nach 03.08.05 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen. Neubestellungen oder Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen. Dabei ist nachzuweisen, dass der neue örtliche Vertreter über die erforderliche Qualifikation verfügt.
03.08.07		Der Auftragnehmer hat ein Bautagebuch zu führen und diese dem Auftraggeber wöchentlich vorzulegen und ihm mit der Endabrechnung zu überlassen. Die Richtlinien für die Führung des Bautagebuches sind vom Auftragnehmer zu beachten.
03.08.08		Der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden - die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Bauzeit fortzuschreiben bzw. ihre Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen
03.08.09		Die Leistungen sind so zu erbringen, dass alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind; alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind und die Kostenkontrolle durchgeführt ist
03.09	Obje	ktbetreuung - Leistungsphase 9
03.09.01		alle Grundleistungen der Leistungsphase die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

Die Grundleistungen gemäß 03.01 bis 03.09 werden wie folgt prozentual bewertet (vom Bieter einzutragen):							
Für Verkehrsanlage(n) § 1.1.1 § 1.1.2 § 1.1.3 § 1.1.4 nach:							
Entwurfs	planung:	%	%	 %	%		
Ausführu	ıngsplanung:	%	%	%	%		
Insgesa	mt - %:	 %	%	%	%		
		<u> </u>					
04	Honorarzuschläge	nach HOA					Vom Bieter einzutragen
	□ Entfällt				X	•	
	Folgende Honorarz	uschläge we	rden ve	reinbart:			
04.01	Für Umbauten u Grundleistungen al prozentual wie folgt	ler Leistung				onorar für § 48 HOAI	
	Für Verkehrsanlage	e(n) nach §1	.1.1:	CA			%
	Für Verkehrsanlage	e(n) nach §1	.1.2:				%
	Für Verkehrsanlage	e(n) nach §1.	.1.3:				%
	Für Verkehrsanlage	e(n) nach §1	.1.4:				%
04.02	Für Instandsetzungen oder Instandhaltungen wird das Honorar für die Objektüberwachung gemäß § 12 HOAI prozentual wie folgt erhöht:						
	Für Verkehrsanlage	e(n) nach §1.	.1.1:				%
	Für Verkehrsanlage	e(n) nach §1	1.2:				%
	Für Verkehrsanlage(n) nach §1.1.3:					%	
	Für Verkehrsanlage(n) nach §1.1.4:						
05	Zu-/Abschläge	V					Vom Bieter einzutragen
05.01	Bei der Honorarberechnung wird der nachfolgende prozentuale Zuschlag + x% oder Abschlag – x % auf die Abrechnungssumme des Honorars für Grundleistungen vereinbart:						
	Für Verkehrsanlage	e(n) nach §1	.1.1:				%
	Für Verkehrsanlage	e(n) nach §1	.1.2:				%
	Für Verkehrsanlage	e(n) nach §1	.1.3:				%
	Für Verkehrsanlage	e(n) nach §1	.1.4:				%
05.02	Der vereinbarte Pro Leistungen.	ozentsatz gil	t auch f	ür geände	rte oder a	zusätzliche	

06	Besond	ere Leistungen	Vom Bieter einzutragen
	Die Leis	stungspflicht des Auftragnehmers umfasst:	
	Für Ver	kehrsanlage nach §1.1.1:	
06.01	LPH 3	Einarbeitung in das Projekt	€/psch
		rbeitung im Projekt der Leistungsphase 1 bzw. 2 für die ende Planung der in der Leistungsphase 3 bzw. 5	
06.02	LPH 3	Datenvorbereitung Lichtraumuntersuchung	€/psch
	für feste Engstelle	en und Aufbereiten der Daten (Achslisten mit Stationierung Einbauten, z.B. Bordsteine, in Höhe und Lage, Raster an n bis zu 0,25 m, in Geraden ca. 1 m) für ein mit der nberechnung beauftragtes Ingenieurbüro	
06.03	LPH 3	Spartenkoordinierung/Spartenverständigung	€/psch
	den an d beteiligte Im Zusa	Abstimmung der Entwurfsplanung mit den Leitungsträgern, der Planung fachlich beteiligten Verwaltungsstellen sowie den en Bezirksausschüssen im Rahmen des Spartenverfahrens. mmenhang mit dem Spartenverfahren ist nach § 9.7 folgendes brar berücksichtigt:	
	elekt	rdinierung und Anpassung des Spartenverfahrens an die tronischen Systeme (Spakoo-Nummer) in Abstimmung mit nabteilungen der SWM	
	einso Spar Begl Unte	pereitung und Durchführung des Spartenverfahrens chließlich Erstellung aller Unterlagen inkl. rtenbestandsplan aus Leistungsphase 2 und der erforderlichen eitblätter (inkl. Vervielfältigungs- und Portokosten der erlagen) werten der Rückläufe und Erarbeiten von Erwiderungen zu den	
	• Koor	käußerungen vordination, Durchführung und Dokumentation (Protokolle) des rtenerörterungstermins	
	und (wor	ellarische Erfassung der angeschriebenen Stellen, Erstellung Fortschreibung einer gemeinsamen Liste aller Einwände tgetreu) einschließlich Erarbeitung von Lösungsvorschlägen, umentation der Lösung bzw. der Stellungnahme zum Einwand	
	Übergab	nenstellen der Spartenrückäußerungen in einem Ordner und Die an den AG in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Distimmung zwischen den verschiedenen Spartenbetreibern.	

	Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst:	
	Für Verkehrsanlage nach §1.1.2:	
06.04	LPH 3 Einarbeitung in das Projekt Einarbeitung im Projekt der Leistungsphase 1 bzw. 2 für die folgende Planung der in der Leistungsphase 3 bzw. 5	€/psch
06.05	LPH 3 Datenvorbereitung Lichtraumuntersuchung Abstimmen und Aufbereiten der Daten (Achslisten mit Stationierung für feste Einbauten, z.B. Bordsteine, in Höhe und Lage, Raster an Engstellen bis zu 0,25 m, in Geraden ca. 1 m) für ein mit der Lichtraumberechnung beauftragtes Ingenieurbüro	€/psch
06.06	 LPH 3 Spartenkoordinierung/Spartenverständigung Formale Abstimmung der Entwurfsplanung mit den Leitungsträgern, den an der Planung fachlich beteiligten Verwaltungsstellen sowie den beteiligten Bezirksausschüssen im Rahmen des Spartenverfahrens. Im Zusammenhang mit dem Spartenverfahren ist nach § 9.7 folgendes im Honorar berücksichtigt: Koordinierung und Anpassung des Spartenverfahrens an die elektronischen Systeme (Spakoo-Nummer) in Abstimmung mit Fachabteilungen der SWM Vorbereitung und Durchführung des Spartenverfahrens einschließlich Erstellung aller Unterlagen inkl. Spartenbestandsplan aus Leistungsphase 2 und der erforderlichen Begleitblätter (inkl. Vervielfältigungs- und Portokosten der Unterlagen) Auswerten der Rückläufe und Erarbeiten von Erwiderungen zu den Rückäußerungen Koordination, Durchführung und Dokumentation (Protokolle) des Spartenerörterungstermins Tabellarische Erfassung der angeschriebenen Stellen, Erstellung und Fortschreibung einer gemeinsamen Liste aller Einwände (wortgetreu) einschließlich Erarbeitung von Lösungsvorschlägen, Dokumentation der Lösung bzw. der Stellungnahme zum Einwand Zusammenstellen der Spartenrückäußerungen in einem Ordner und Übergabe an den AG in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form Abstimmung zwischen den verschiedenen Spartenbetreibern. 	€/psch
	Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst:	
	Für Verkehrsanlage nach §1.1.3:	
06.07	LPH 3 Einarbeitung in das Projekt Einarbeitung im Projekt der Leistungsphase 1 bzw. 2 für die folgende Planung der in der Leistungsphase 3 bzw. 5	€/psch
06.08	LPH 3 Datenvorbereitung Lichtraumuntersuchung Abstimmen und Aufbereiten der Daten (Achslisten mit Stationierung für feste Einbauten, z.B. Bordsteine, in Höhe und Lage, Raster an Engstellen bis zu 0,25 m, in Geraden ca. 1 m) für ein mit der	€/psch

Lichtraumberechnung beauftragtes Ingenieurbüro 06.09 LPH 3 Spartenkoordinierung/Spartenverständigung €/psch Formale Abstimmung der Entwurfsplanung mit den Leitungsträgern, den an der Planung fachlich beteiligten Verwaltungsstellen sowie den beteiligten Bezirksausschüssen im Rahmen des Spartenverfahrens. Im Zusammenhang mit dem Spartenverfahren ist nach § 9.7 folgendes im Honorar berücksichtigt: Koordinierung und Anpassung des Spartenverfahrens an die elektronischen Systeme (Spakoo-Nummer) in Abstimmung mit Fachabteilungen der SWM Vorbereitung und Durchführung des Spartenverfahrens einschließlich Unterlagen Erstellung aller Spartenbestandsplan aus Leistungsphase 2 und der erforderlichen Begleitblätter (inkl. Vervielfältigungs- und Portokosten der Unterlagen) Auswerten der Rückläufe und Erarbeiten von Erwiderungen zu den Rückäußerungen Koordination, Durchführung und Dokumentation (Protokolle) des Spartenerörterungstermins Tabellarische Erfassung der angeschriebenen Stellen, Erstellung und Fortschreibung einer gemeinsamen Liste aller Einwände (wortgetreu) einschließlich Erarbeitung von Lösungsvorschlägen, Dokumentation der Lösung bzw. der Stellungnahme zum Einwand Zusammenstellen der Spartenrückäußerungen in einem Ordner und Übergabe an den AG in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form Abstimmung zwischen den verschiedenen Spartenbetreibern. Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst: Für Verkehrsanlage nach §1.1.4: 06.10 LPH 3 Einarbeitung in das Projekt €/psch Einarbeitung im Projekt der Leistungsphase 1 bzw. 2 für die folgende Planung der in der Leistungsphase 3 bzw. 5 06.11 **LPH 3** Datenvorbereitung Lichtraumuntersuchung €/psch Abstimmen und Aufbereiten der Daten (Achslisten mit Stationierung für feste Einbauten, z.B. Bordsteine, in Höhe und Lage, Raster an Engstellen bis zu 0,25 m, in Geraden ca. 1 m) für ein mit der Lichtraumberechnung beauftragtes Ingenieurbüro 06.12 LPH 3 Spartenkoordinierung/Spartenverständigung €/psch Formale Abstimmung der Entwurfsplanung mit den Leitungsträgern, den an der Planung fachlich beteiligten Verwaltungsstellen sowie Bezirksausschüssen beteiliaten im Rahmen Spartenverfahrens. Im Zusammenhang mit dem Spartenverfahren ist nach § 9.7 folgendes im Honorar berücksichtigt:

> Koordinierung und Anpassung des Spartenverfahrens an die elektronischen Systeme (Spakoo-Nummer) in Abstimmung mit

Fachabteilungen der SWM

- Vorbereitung und Durchführung des Spartenverfahrens einschließlich Unterlagen Erstellung aller inkl. Spartenbestandsplan aus Leistungsphase 2 und der erforderlichen Begleitblätter (inkl. Vervielfältigungsund Portokosten der Unterlagen)
- Auswerten der Rückläufe und Erarbeiten von Erwiderungen zu den Rückäußerungen
- Koordination, Durchführung und Dokumentation (Protokolle) des Spartenerörterungstermins
- Tabellarische Erfassung der angeschriebenen Stellen, Erstellung und Fortschreibung einer gemeinsamen Liste aller Einwände (wortgetreu) einschließlich Erarbeitung von Lösungsvorschlägen, Dokumentation der Lösung bzw. der Stellungnahme zum Einwand

Zusammenstellen der Spartenrückäußerungen in einem Ordner und Übergabe an den AG in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form Abstimmung zwischen den verschiedenen Spartenbetreibern.

07	Aufwandsbezogene Abrechnung nach Stundensätzen	Vom Bieter einzutragen
	Bestimmt der Auftraggeber eine aufwandsbezogene Abrechnung für geänderte oder zusätzliche Leistungen, gegebenenfalls mit Benennung eines Höchstbetrags aus einer Vorausschätzung des erforderlichen Zeitbedarfs, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der nachfolgend je Aufgabenstellung vereinbarten Stundensätze. Der Auftragnehmer hat den tatsächlichen Zeitaufwand durch Tagesbelege nachzuweisen, welche die Leistung genau bezeichnen. Die Tagesbelege, mit Angabe der Bearbeiter, sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten. Der Auftraggeber vergütet nach Zeitaufwand abzurechnende Leistungen höchstens in Höhe der Stundensätze derjenigen Funktion, welche die betreffenden Leistungen üblicherweise ausführt. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin ein Pauschalhonorar anzubieten. Dem Angebot ist eine nachvollziehbare Ermittlung des Pauschalhonorars beizufügen. Nebenkosten gemäß 08 werden für aufwandbezogene Leistungen nicht gesondert vergütet und sind in die Stundensätze einzukalkulieren.	
07.01	Für Projektleitungsaufgaben des Auftragnehmers	€/Std
07.02	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/ Qualifikationen (Architekt*in, Ingenieur*in und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	€/Std
07.03	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/ Qualifikationen (technische Zeichner*in und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	€/Std
07.04	Für Aufgaben in der technischen und wirtschaftlichen Projektbearbeitung mit folgenden Rollen/ Qualifikationen	€/Std

	(Assistenzen, Schreibkräfte und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	
08	Nebenkosten	Vom Bieter einzutragen
08.01	Sämtliche Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI ein-schließlich aller Kosten für EDV-Leistungen (Kosten für die Inanspruchnahme der EDV-Anlage, Kosten für CAD-Plots, usw.), Kosten für Vervielfältigungen (auch die nach § 5.4.2), sowie sämtliche Fahrt- und Reisekosten werden pauschal mit nebenstehendem Prozentsatz des Nettohonorars erstattet:	 %
08.02	Davon ausgenommen sind Kosten für die Vervielfältigung von Plänen und Leistungsbeschreibungen, die über die nach Nummer 1.5. der Leistungsbeschreibung festgelegte Anzahl der Ausfertigungen hinausgehen. Deren Vergütung erfolgt gegen Nachweis.	
08.03	Der vereinbarte Prozentsatz gilt auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen.	